

Themenblock 1: Anrechnungsregeln in der 37. BImSchV und Rückkopplung mit dem Europarecht

Einführung

NRL-Workshop „Grüner Wasserstoff in Verkehr und Industrie“

Burkhard Hoffmann

26.09.2024

EU-Mindestzielvorgaben für RFNBO im Verkehrssektor

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- 1 % im Gesamtverkehr ab 2030, Art. 25 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL
- Indikatives Ziel für Seeverkehr von 1,2 % ab 2030, Art. 25 Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL

ReFuelEU Aviation Verordnung

- 0,7 % synthetische Flugkraftstoffe ab 2030 und dann dynamisch steigend, Art. 4 iVm Anhang I AviationVO
- Quote auch mit kohlenstoffarmem Flugkraftstoff erfüllbar, Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b) AviationVO

FuelEU Maritime Verordnung

- 2 % ab 2034 im Seeverkehr, wenn Anteil < 1 % im Jahr 2031, Art. 5 Abs. 3 MaritimeVO
- Voraussetzung ist aber ausreichende RFNBO-Verfügbarkeit, Art. 5 Abs. 5 MaritimeVO

Die Wasserstoff-DeIVO als rechtlicher Maßstab für RFNBO

- ▶ RFNBO sind auf Zielvorgaben in der EE-RL vollständig anrechenbar, wenn Anforderungen gemäß
 - Art. 27 Abs. 6 EE-RL iVm Wasserstoff-DeIVO (Vorgaben für Strombezug) und
 - Art. 29a Abs. 1 EE-RL iVm Methodologie-DeIVO erfüllt sind (THG-Emissionseinsparungen müssen mindestens 70 % betragen)
- ▶ Bezugnahme auf THG-Einsparungen auch in Art. 3 Nr. 12 ReFuelEU AviationVO und in Art. 10 Abs. 1 lit. b) FuelEU MaritimeVO
- ▶ Entspricht der verwendete Strom der Wasserstoff-DeIVO, werden die THG-Emissionen mit „Null“ angesetzt („Doppelfunktion der Wasserstoff-DeIVO“)

Wasserstoff-DeIVO: Die Varianten für den grünen Strombezug

EE-
RL

Grundsatz Strommix

EE-Anteil entsprechend Strommix der letzten zwei Jahre im Mitgliedstaat (Art. 27 Abs. 6 UAbs. 1 EE-RL)

Direktleitung (Art. 3 DeIVO)

Netzbezug (Art. 4 DeIVO)

DeIVO-Varianten (vollständige
Anrechenbarkeit)

Direktbezug

Keine
Netzverbindung der
EE-Anlage oder
Netzverbindung mit
Messsystem;
anteiliger Netzbezug
zulässig

Zusätzlichkeit

Hoher EE-Anteil

EE-Anteil in
Gebotszone über
90 %, Berechnung
anhand EE-
Produktion in
Mitgliedstaat;
Nutzung für RFNBO
aber in Höhe des EE-
Anteils begrenzt

Netz geringer Emissionen (unter 18 g CO₂ Äq/MJ)

Abschluss eines „EE-
PPA“ (außer
Biomasse); hier auch
Bestandsanlagen

Zeitliche Korrelation

Geograf. Korrelation

Redispatch

Redispatch von EE-
Anlagen und
Stromentnahme,
wodurch sich
Notwendigkeit der
Maßnahme
entsprechend
verringert

Netzbezug mit PPA

„EE-PPA“ (außer
Biomasse)

Zusätzlichkeit

Zusätzlichkeit Plus

Zeitliche Korrelation

Geograf. Korrelation

Zusätzlichkeit: Inbetriebnahme der EE-Anlage max. 36 Monate vor Ely; Erweiterung von Ely 36 Monate nach Inbetriebnahme zulässig

Zusätzlichkeit Plus: Grds. keine Förderung der EE-Anlage (Betriebs- oder Investitionsbeihilfen); Zusätzlichkeit und Zusätzlichkeit Plus gelten erst ab 2038, sofern Inbetriebnahme des Ely vor 2028 (Übergangsregelung bei Netzbezug)

Zeitliche Korrelation: EE-Stromerzeugung und -verbrauch in demselben Kalendermonat, ab 01.01.2030 in derselben Stunde (Vorziehen ab 01.07.2027 durch Mitgliedstaaten möglich); **oder:** Strompreis max. 20 Euro/MWh oder weniger als das 0,36-Fache des Preises für ETS-Zertifikate

Geografische Korrelation: EE-Anlage und Ely befinden sich in derselben Gebotszone oder in verbundener Gebotszone mit geringerem oder gleichem Strompreis, oder mit verbundener Offshore-Gebotszone; Mitgliedstaaten können zusätzliche Standortkriterien einführen

37. BImSchV – ein Überblick (I)

Begriffsbestimmungen (**Teil 1**)

- Teilweise Übernahme der Begriffe aus dem EU-Recht, aber auch Verweise auf nationale Regelungen
- 37. BImSchV enthält keine Definition des Begriffs Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom: Rückgriff auf Art. 2 Nr. 3 Wasserstoff-DeIVO?!
- § 2 Abs. 7 Nr. 1 37. BImSchV verweist auf EEG-Inbetriebnahmebegriff, welcher von Wasserstoff-DeIVO abweicht
- RFNBO beziehen sich gemäß § 2 Abs. 3 37. BImSchV ausschließlich auf „strombasierte“ Kraftstoffe

Anrechnungsvoraussetzungen (**Teil 2**)

- Die Anrechnungsvoraussetzungen wurden weitgehend aus der Wasserstoff-DeIVO übernommen (§§ 3 bis 10 37. BImSchV), aber auch konkretisiert
- Wichtig: Anrechnung von RFNBO mit Faktor 3 (§ 3 Abs. 6 Nr. 1 37. BImSchV)
- Für die Berechnung von THG-Emissionen wird vollständig auf Methodologie-DeIVO verwiesen (§ 10 Abs. 2 37. BImSchV)

37. BImSchV – ein Überblick (II)

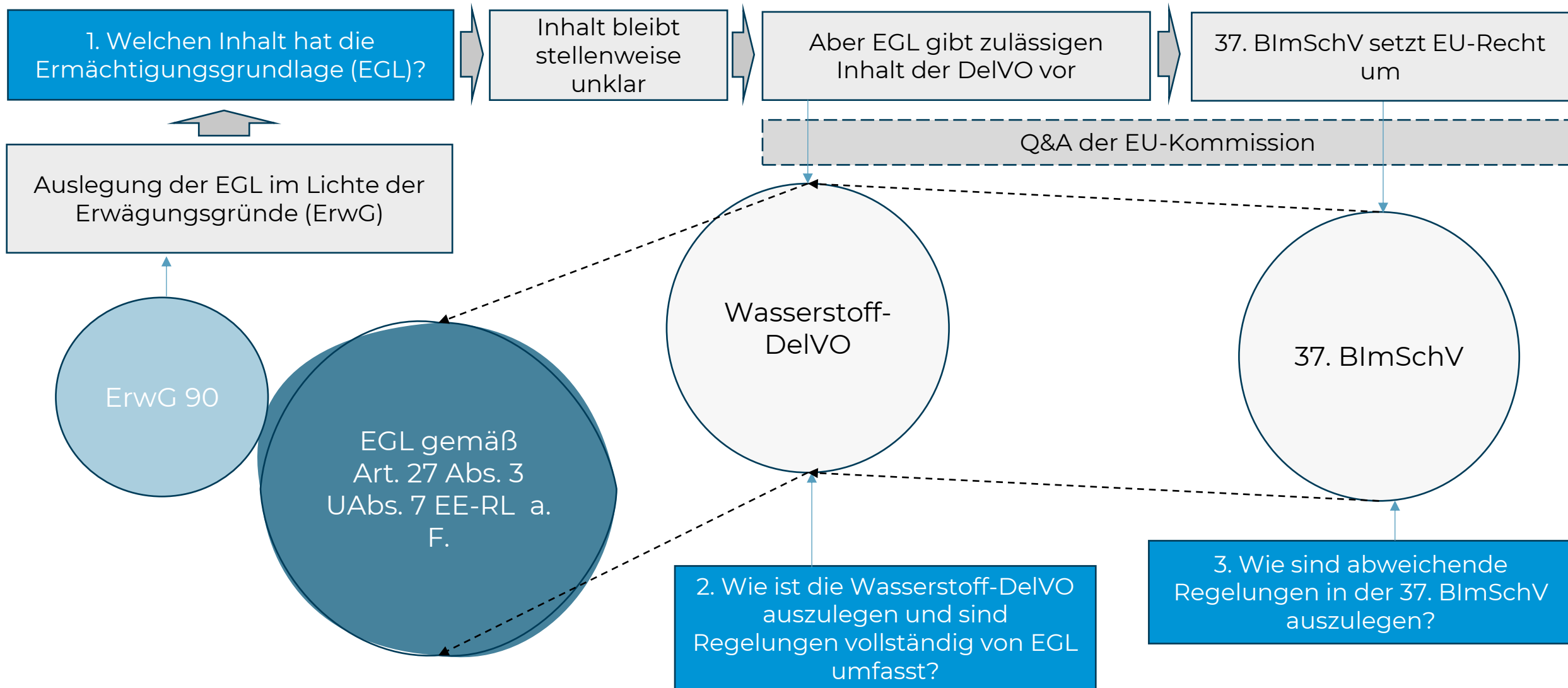
Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff (**Teil 3**)

- Biogener Wasserstoff der im Straßenverkehr eingesetzt wird, ist als Biokraftstoff auf die THG-Quote anrechenbar, sofern er aus Rohstoffen zur Herstellung „fortschrittlicher Biokraftstoffe“ erzeugt worden ist (§ 13 37. BImSchV)
- Vollumfängliche Anwendbarkeit der Regeln für fortschrittliche Biokraftstoffe?

Nachweisregeln (**Teil 4**)

- Die Einhaltung der Anrechnungsvoraussetzungen muss anhand eines formalisierten Systems nachgewiesen werden (§§ 14 ff. 37. BImSchV):
 - Von einem **Zertifizierungssystem** anerkannte **Zertifizierungsstellen** überprüfen Herstellungsbetriebe (**Schnittstellen**) und stellen **Zertifikate** aus
 - Zertifizierte Schnittstellen stellen **Nachweise** über die Einhaltung der Anforderungen aus
- Weitgehende Übernahme der Regelungen in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- Zertifizierungssysteme müssen von der EU-Kommission anerkannt werden (Anerkennung steht noch aus)

Verzahnung der Regelungsebenen



26.09.2024

Stiftung
Umweltenergierecht

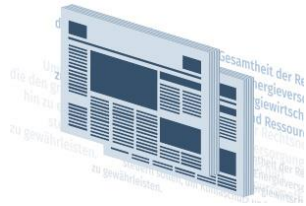
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



26.09.2024

26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Hannah Lallathin

Referentin Fundraising

T: +49 931 794077-24

M: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Burkhard Hoffmann

hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469